

Landesbehindertenbeauftragter Am Markt 20 28195 Bremen

An die
Bremer Straßenbahn AG
Frau Köhr, PL 33
Postfach 10 66 27
28066 Bremen

Auskunft erteilt
Herr Dr. Steinbrück
Bremische Bürgerschaft
Raum 310 Börsenhof A

Tel. (0421) 361-18181
Fax (0421) 361-18184
E-Mail: office@behindertenbeauftragter.bremen.de

Datum und Zeichen
Ihres Schreibens

Mein Zeichen
40-12 ABP

Bremen, 13. Juni 2012

Gleisumbaumaßnahme in der Schwachhauser Heerstr. zwischen Kirchbachstr. und Marcusallee

Auf der Grundlage der mir mit Schreiben vom 09.05.2012 überlassenen Unterlagen nehme ich als Landesbehindertenbeauftragter im Rahmen des Verfahrens zur Anhörung der Träger öffentlicher Belange zur Gleisumbaumaßnahme in der Schwachhauser Heerstr. zwischen Kirchbachstr. und Marcusallee wie folgt Stellung:

1. Nach § 8 Abs. 2 des Bremischen Behindertengleichstellungsgesetzes (BremBGG) sind sonstige bauliche oder andere Anlagen des Landes und der Stadtgemeinden, öffentliche Wege, Plätze und Straßen sowie öffentlich zugängliche Verkehrsanlagen und Beförderungsmittel im öffentlichen Personennahverkehr nach Maßgabe der einschlägigen Rechtsvorschriften barrierefrei zu gestalten.

Gemäß § 10 Abs. 1 S. 2 des Bremischen Landesstraßengesetzes (BremLStrG) haben die Träger der Straßenbaulast nach ihrer Leistungsfähigkeit die Straßen so zu bauen, zu unterhalten, zu erweitern oder zu verbessern, dass sie dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis genügen; dabei sind die sonstigen öffentlichen Belange einschließlich des Umweltschutzes sowie Behinderter und anderer Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigungen mit dem Ziel, möglichst weitreichende Barrierefreiheit zu erreichen, zu berücksichtigen.

Nach § 4 Abs. 3 S. 2 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr im Land Bremen (BremÖPNVG) ist den Belangen von behinderten Menschen und von Frauen bei der Beschaffung von Fahrzeugen sowie bei der Planung und Ausgestaltung von Anlagen des öffentlichen Personennahverkehrs in geeigneter Weise Rechnung zu tragen.

Beim Betrieb und Bau von Straßenbahnen gehören nach § 3 Abs. 5 der Straßenbahn-Bau- und Betriebsordnung (BOStrab) zu den baulichen Anforderungen auch Maßnahmen, die Behinderten, älteren oder gebrechlichen Personen und Fahrgästen mit kleinen Kindern die Benutzung der Betriebsanlagen und Fahrzeuge ohne besondere Erschwernis ermöglichen. Die Anforderungen an eine möglichst weitreichende Barrierefreiheit des öffentlichen Verkehrsraums sind in der „Richtlinie zur barrierefreien Gestaltung baulicher Anlagen des öffentlichen Verkehrsraums, öffentlicher Grünanlagen und öffentlicher Spiel- und Sportstätten“ vom 28.10.2008 (BremABl. 2008, Nr. 127) für die Stadtgemeinde Bremen konkretisiert und verbind-

lich geregelt worden. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Richtlinie verwiesen.

2. Aus den vorgenannten Regelungen ergibt sich für den geplanten Gleisumbau in der Schwachhauser Heerstraße im Abschnitt zwischen der Kirchbachstraße und der Marcusallee folgendes:

a) Kirchbachstraße:

Aus den übersandten Planunterlagen ist nicht ersichtlich, welche Fußgängerüberwege mit akustischen Lichtsignalanlagen ausgestattet werden sollen oder bereits ausgestattet sind. Bei dem Ausweichgleis „Kleine Kirchbachstr.“ sind weder eine LSA angegeben, noch richtungsweisende Rippenplatten. Beides ist aus Sicht des Landesbehindertenbeauftragten an dieser Querungsstelle jedoch erforderlich.

Auch stellt sich die Frage, ob die durch die „Kleine Kirchbachstraße“ entstehende Dreiecksinsel so mit einem taktilen und kontrastierenden Bodenleitsystem (BLS) ausgestattet werden sollte, dass blinden und sehbehinderten Menschen die Orientierung in diesem Bereich erleichtert wird.

Die Querung über die Schwachhauser Heerstraße und die Gleise verläuft nicht rechtwinklig, was für blinde und hochgradig sehbehinderte Menschen eine zusätzliche Erschwernis darstellt. Deshalb sollten hier entsprechend der DIN 32984 taktile und optisch kontrastierende Bodenindikatoren mit einer in Gehrichtung verlaufenden Rippenstruktur eingebaut werden, an denen blinde und sehbehinderte Personen die Richtung „abnehmen“ können.

Auch die Haltestellen der Straßenbahn auf der anderen Seite der Kreuzung sollten mit einem BLS, das auch Auffangstreifen in den Nebenanlagen mit umfasst, ausgestattet werden.

b) Haltestelle Friedhofstr.:

An dieser Haltestelle sollten – wie im gesamten Planungsbereich – statt der vorgesehenen Noppenplatten zur taktilen und optischen Kennzeichnung des Übergangs vom Fußgängerbereich zur Fahrbahn entsprechend der DIN 32984 richtungsweisende Rippenplatten eingebaut werden, wobei diese Aufmerksamkeitsfelder (AMF) eine Tiefe von mindestens 60 cm haben sollten.

c) Haltestelle „Fockemuseum“:

Der Auffangstreifen auf der nördlichen Seite bindet den Planunterlagen zufolge nirgendwo an. Er sollte an das Gründreieck angeschlossen werden.

Es ist auch nicht ersichtlich, ob an den Fußgängerfurten abgesenkte Bordsteine eingebaut werden.

Eine Bordabsenkung auf 3 cm und der Einbau abgerundeter Bordsteine ist an dieser Haltestelle ebenso wie an allen anderen Querungsstellen im Planungsbereich zu gewährleisten.

Soweit im Bereich der Einmündung der Friedrich-Missler-Straße Noppenplatten als Trennstreifen vorgesehen sind, sollten an deren Stelle richtungsweisende Rippenplatten eingebaut werden.

d) Haltestelle Bürgermeister-Spitta-Allee“:

Im Bereich der Fußgängerfurt sind auch hier statt der vorgesehenen Noppenplatten richtungsweisende Rippenplatten einzubauen.

Da zwischen Fahrradweg und Fahrbahn Aufstellflächen so gut wie gar nicht bestehen, sollen die AMF zur Kennzeichnung des Übergangs in den Gehwegbereich vor dem Fahrradweg verlegt werden, was an dieser Stelle auch gut zur Lage der Masten der LSA passt.

Der Fahrbahnteiler in der Bürgermeister-Spitta-Allee gehört nach den vorliegenden Unterlagen nicht zum Planungsbereich.

Aus Sicht des Landesbehindertenbeauftragten ist es jedoch erforderlich, auch diesen Fahr-

bahnteiler sowie die dazugehörige Furt mit Bodenindikatoren auszustatten, um hier einen Systembruch und eine zusätzliche Verunsicherung blinder und sehbehinderter Menschen zu vermeiden.

Die Bushaltestelle in der Bürgermeister-Spitter-Allee, die verlegt werden soll, wird in den Planunterlagen nicht dargestellt.

Im Zuge der Verlegung sollte auch diese Haltestelle dem in Bremen üblichen Standard entsprechend mit einem BLS ausgestattet werden.

Die Straßenbahn- und Bushaltestellen sowie die Querungsfurten in diesem Bereich werden von blinden und sehbehinderten Personen überdurchschnittlich stark frequentiert, da sich in der Schwachhauser Heerstraße 266 die Blinden- und Sehbehindertenberatungsstelle sowie die Geschäftsstelle des Blinden- und Sehbehindertenvereins Bremen e.V. befinden.

3. Zur Beantwortung eventuell noch bestehender Fragen sowie zur Erörterung des gesamten Sachverhalts steht Ihnen der Landesbehindertenbeauftragte gern zur Verfügung. Einzelheiten können erforderlichenfalls auch in einer gemeinsamen Besprechung erörtert werden. Ein Termin hierfür könnte ggf. über das Büro des Landesbehindertenbeauftragten abgestimmt werden.

Dr. Hans-J. Steinbrück
Der Landesbehindertenbeauftragte